



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

20. Oktober 2021

Seite 1 von 26

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

112

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

An den
Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Martin Börschel MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Frau Michels

Telefon 0211 5867-3224

Telefax 0211 5867-493224

nicole.michels@msb.nrw.de

An die
Vorsitzende des
Unterausschuss „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses
Frau Sonja Bongers MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. September 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die am 21. September 2021 eingegangenen Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und die am 22. und 23. September 2021 eingegangenen Fragen der SPD-Fraktion zum Einzelplan 05, Haushalt für Schule und Bildung, Entwurf für den Haushalt 2022, beantworte ich wie folgt:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

A. Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

1. Wann wird die Landesregierung das Versprechen vom Einstiegslehramt A13 für alle Lehrämter im Haushalt einlösen?

Antwort:

Die Landesregierung wird die notwendigen Schritte einleiten, um die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Reform der Lehrkräfteausbildung zu ziehen.

2. Wie viele Stellen umfasst der neue Sozialindex insgesamt?

3. Aus welchen Stellenkontingenten mit welchen Aufgaben werden Stellen hierfür genutzt?

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Neben den Stellen, die bereits im Schuljahr 2021/22 unter Berücksichtigung des Schulsozialindexes auf die Bezirksregierungen verteilt wurden (insgesamt rd. 5.200 Stellen, davon rd. 3.260 Stellen gegen Unterrichtsausfall etc., rd. 1.500 Stellen für Integration durch Bildung, rd. 450 Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase), sieht der Haushaltsentwurf der Landesregierung 250 zusätzliche Stellen vor. Wie diese Stellen in die Systematik der sozialindizierten Steuerung einbezogen werden, ist eine Bewirtschaftungsfrage, die im Rahmen der Stellenzuweisung für das Schuljahr 2022/23 entschieden wird.

4. Wie verteilen sich die Stellen auf die Schulformen?

5. Welche Abweichung gibt es bei der Verteilung im Vergleich zur bisherigen Zuweisung (absolut und prozentualer Anteil der Sozialindexstellen) auf die Schulformen?

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Die Verteilung der Stellen auf einzelne Schulformen, die zum Schuljahr 2022/23 unter Berücksichtigung des Schulsozialindexes zugewiesen werden, ist eine Frage der Stellenbewirtschaftung, die im Frühjahr 2022 im Zuge der Stellenzuweisung für das Schuljahr 2022/23 an die Bezirksregierungen entschieden wird.

6. Im Erläuterungsband S.13 wird ein Aufwuchs der Stellen für Sozialindex um 250 Stellen genannt. Das wird im Kapitel 05 300 nicht ausgeführt, sondern auch auf andere Kapitel verwiesen. Wie und wo werden die zusätzlichen 250 eingesetzt?

Antwort:

Die zusätzlichen 250 Sozialindexstellen werden im Kapitel 05 300 bei Titel 422 01 bereitgestellt. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu Buchstabe i) verwiesen: „4.250 (4.000) Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben“. Im Erläuterungsband wird auf den Seiten 93 und 128 zu den Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben, ausgeführt: „Die zusätzlichen 250 Stellen verstärken das Stellenbudget gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben und sind ab dem Schuljahr 2022/23 ausschließlich zur Verteilung nach dem Schulsozialindex vorgesehen.“

7. Welche Schulen bekommen mehr Ressource durch die Anwendung des neuen Sozialindex, welche weniger?**8. Wie viele Schulen haben eine Abweichung (bitte nach 10%, 20%, 20-50%, über 50% aufschlüsseln) bei der Grundzuweisung der Sozialindexstellen?****Antworten zu Fragen 7 und 8:**

Dies ist eine Frage der Stellenbewirtschaftung des Schuljahres 2022/23. Die Verteilung aller Mehrbedarfsstellen, die den Bezirksregierungen für das Schuljahr 2022/23 zugewiesen werden, erfolgt im Wesentlichen durch die obere bzw. untere Schulaufsicht, die stets auch die Unterrichtssituation aller Schulen in den Blick zu nehmen hat. Auch in den Fällen, in denen eine schulscharfe Verteilung unter Berücksichtigung des Sozialindex vorgesehen wird, haben diese hinreichende Bewirtschaftungs- und Ermessensspielräume, um Brüche zu vermeiden und aktuelle Vor-Ort-Kenntnisse bei der Bedarfsanerkennung zu berücksichtigen.

9. Gibt es für Schulen, die durch die Neuberechnung weniger Stellen erhalten, ein Übergangsbudget?**10. Wie hoch ist das Budget insgesamt?****11. Wo ist es verortet? In welchen Schritten und zeitlicher Perspektive wird dieses Budget abgebaut?****Antworten zu Fragen 9, 10 und 11**

Im Rahmen der Stellenbewirtschaftung stellen die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden sicher, dass allen Schulen die erforderlichen Stellen für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehen. Hierzu gibt es zahlreiche Instrumente. Zudem wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

12. Wie hoch ist die Zahl der nichtbesetzten Stellen und nichtverausgabten Mittel zum Schuljahresbeginn und zum 15.10.2021 (bitte nach Schulformen und Bezirksregierung unterscheiden)?

Antwort:

Die aktuelle Unterrichtssituation auf Landesebene und auf Ebene der Bezirksregierungen kann den nachstehenden Tabellen „Stellenbedarf und Personalausstattung an öffentlichen Schulen (Stand 14. Oktober 2021) entnommen werden. Diese Tabellen spiegeln die Unterrichtssituation zum Schuljahresbeginn wider. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Personalausstattung an den Schulen mit den zum 1. November 2021 vorgesehenen Einstellungen weiter verbessern wird. Zu diesem Zeitpunkt steht wieder eine neue Kohorte an ausgebildeten Lehrkräften zu Verfügung.

Stellenbedarf und Personalausstattung an öffentlichen Schulen
- BR Arnberg -

Stand 14.10.2021										
Schulform	Grund- und Ausgleichsbedarf	Unterrichtsmehrbedarf	Stellenbedarf	Personalausstattung Stellen	Personalausstattungsquote	sonstige Stellen	Summe Stellenbedarf und sonstige Stellen insgesamt	Personalausstattung Stellen	+/- in Stellen	Gesamtquote
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grundschule	5.987,65	2.293,30	8.280,96	8.052,27	97,24%	440,41	8.721,37	8.052,27	-669,10	92,33%
Hauptschule	717,29	561,41	1.278,69	1.385,93	108,39%	80,39	1.359,08	1.385,93	26,85	101,98%
Realschule	2.000,60	556,03	2.556,62	2.531,17	99,00%	69,40	2.626,02	2.531,17	-94,86	96,39%
PRIMUS	33,25	14,87	48,12	50,30	104,53%	1,10	49,22	50,30	1,08	102,19%
Gemeinschaftsschule	0,00	0,00	0,00	0,85	-	0,00	0,00	0,85	0,85	-
Gesamtschule	3.308,66	1.281,39	4.590,04	4.542,97	98,97%	130,19	4.720,24	4.542,97	-177,26	96,24%
Gymnasium	4.925,28	323,57	5.248,85	5.442,75	103,69%	343,01	5.591,86	5.442,75	-149,11	97,33%
Sekundarschule	1.011,44	470,15	1.481,59	1.546,97	104,41%	44,42	1.526,01	1.546,97	20,97	101,37%
Förderschule	2.154,82	622,71	2.777,53	2.619,46	94,31%	78,10	2.855,64	2.619,46	-236,18	91,73%
Weiterbildungskolleg	225,55	10,05	235,60	275,00	116,72%	3,40	239,00	275,00	35,99	115,06%
Berufskolleg	3.796,84	459,93	4.256,77	4.283,45	100,63%	69,04	4.325,81	4.283,45	-42,37	99,02%
Gesamtergebnis	24.161,38	6.593,40	30.754,79	30.731,10	99,92%	1.259,46	32.014,25	30.731,10	-1.283,14	95,99%

Stellenbedarf und Personalausstattung an öffentlichen Schulen
- BR Detmold -

Stand 14.10.2021										
Schulform	Grund- und Ausgleichsbedarf	Unterrichtsmehrbedarf	Stellenbedarf	Personalausstattung Stellen	Personalausstattungsquote	sonstige Stellen	Summe Stellenbedarf und sonstige Stellen insgesamt	Personalausstattung Stellen	+/- in Stellen	Gesamtquote
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grundschule	3.614,62	1.352,43	4.967,05	5.044,58	101,56%	212,51	5.179,56	5.044,58	-134,98	97,39%
Hauptschule	113,03	115,47	228,50	227,26	99,46%	14,52	243,02	227,26	-15,76	93,52%
Realschule	1.293,99	412,23	1.706,22	1.697,22	99,47%	43,81	1.750,02	1.697,22	-52,81	96,98%
PRIMUS	47,52	25,45	72,97	69,49	95,23%	2,20	75,17	69,49	-5,68	92,44%
Gemeinschaftsschule	0,00	0,00	0,00	0,00	-	0,00	0,00	0,00	0,00	-
Gesamtschule	2.439,68	843,80	3.283,47	3.327,43	101,34%	103,56	3.387,04	3.327,43	-59,61	98,24%
Gymnasium	2.829,96	168,30	2.998,26	3.088,24	103,00%	241,41	3.239,67	3.088,24	-151,42	95,33%
Sekundarschule	649,48	291,61	941,09	990,15	105,21%	32,91	974,01	990,15	16,15	101,66%
Förderschule	970,22	264,32	1.234,53	1.185,25	96,01%	32,11	1.266,64	1.185,25	-81,39	93,57%
Weiterbildungskolleg	186,59	11,70	198,29	210,68	106,25%	2,80	201,09	210,68	9,59	104,77%
Berufskolleg	2.142,99	156,18	2.299,17	2.371,66	103,15%	39,80	2.338,97	2.371,66	32,69	101,40%
Gesamtergebnis	14.288,08	3.641,48	17.929,56	18.211,96	101,58%	725,62	18.655,18	18.211,96	-443,22	97,62%

Stellenbedarf und Personalausstattung an öffentlichen Schulen
 - BR Düsseldorf -

Stand 14.10.2021										
Schulform	Grund- und Ausgleichsbedarf	Unterrichtsmehrbedarf	Stellenbedarf	Personalausstattung Stellen	Personalausstattungsquote	sonstige Stellen	Summe Stellenbedarf und sonstige Stellen insgesamt	Personalausstattung Stellen	+/- in Stellen	Gesamtquote
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grundschule	8.728,60	3.659,01	12.387,61	11.783,16	95,12%	619,87	13.007,48	11.783,16	-1.224,31	90,59%
Hauptschule	629,48	371,25	1.000,73	1.125,56	112,47%	91,17	1.091,90	1.125,56	33,66	103,08%
Realschule	2.556,29	728,57	3.284,86	3.193,11	97,21%	70,41	3.355,28	3.193,11	-162,16	95,17%
PRIMUS	21,91	9,59	31,50	31,21	99,10%	0,60	32,10	31,21	-0,88	97,25%
Gemeinschaftsschule	0,00	0,00	0,00	0,00	-	0,00	0,00	0,00	0,00	-
Gesamtschule	6.665,17	2.454,92	9.120,09	8.659,65	94,95%	287,60	9.407,69	8.659,65	-748,04	92,05%
Gymnasium	7.705,33	492,35	8.197,67	8.244,48	100,57%	654,93	8.852,60	8.244,48	-608,13	93,13%
Sekundarschule	413,55	191,73	605,28	638,57	105,50%	19,74	625,02	638,57	13,55	102,17%
Förderschule	3.173,06	917,75	4.090,80	3.758,09	91,87%	105,00	4.195,80	3.758,09	-437,71	89,57%
Weiterbildungskolleg	168,14	12,00	180,14	228,90	127,07%	0,00	180,14	228,90	48,77	127,07%
Berufskolleg	5.193,29	494,96	5.688,25	5.682,49	99,90%	96,00	5.784,25	5.682,49	-101,76	98,24%
Gesamtergebnis	35.254,81	9.332,12	44.586,94	43.345,24	97,22%	1.945,33	46.532,27	43.345,24	-3.187,03	93,15%

 Stellenbedarf und Personalausstattung an öffentlichen Schulen
 - BR Köln -

Stand 14.10.2021										
Schulform	Grund- und Ausgleichsbedarf	Unterrichtsmehrbedarf	Stellenbedarf	Personalausstattung Stellen	Personalausstattungsquote	sonstige Stellen	Summe Stellenbedarf und sonstige Stellen insgesamt	Personalausstattung Stellen	+/- in Stellen	Gesamtquote
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grundschule	7.610,40	3.090,06	10.700,46	10.689,45	99,90%	418,99	11.119,45	10.689,45	-430,00	96,13%
Hauptschule	886,02	648,70	1.534,72	1.599,27	104,21%	115,43	1.650,15	1.599,27	-50,89	96,92%
Realschule	2.099,66	647,22	2.746,87	2.761,23	100,52%	76,60	2.823,47	2.761,23	-62,24	97,80%
PRIMUS	33,90	12,22	46,11	40,87	88,63%	0,90	47,01	40,87	-6,14	86,93%
Gemeinschaftsschule	0,00	0,00	0,00	0,00	-	0,00	0,00	0,00	0,00	-
Gesamtschule	4.628,20	1.749,77	6.377,96	6.254,02	98,06%	170,15	6.548,11	6.254,02	-294,09	95,51%
Gymnasium	6.793,93	557,08	7.351,02	7.585,08	103,18%	573,65	7.924,67	7.585,08	-339,59	95,71%
Sekundarschule	447,70	201,79	649,50	654,25	100,73%	18,55	668,05	654,25	-13,80	97,93%
Förderschule	2.673,53	846,36	3.519,90	3.565,77	101,30%	100,01	3.619,90	3.565,77	-54,13	98,50%
Weiterbildungskolleg	173,76	11,61	185,38	221,52	119,50%	3,00	188,38	221,52	33,14	117,59%
Berufskolleg	4.245,92	468,89	4.714,81	4.772,77	101,23%	84,79	4.799,60	4.772,77	-26,83	99,44%
Gesamtergebnis	29.593,01	8.233,70	37.826,72	38.144,23	100,84%	1.562,07	39.388,79	38.144,23	-1.244,56	96,84%

 Stellenbedarf und Personalausstattung an öffentlichen Schulen
 - BR Münster -

Stand 14.10.2021										
Schulform	Grund- und Ausgleichsbedarf	Unterrichtsmehrbedarf	Stellenbedarf	Personalausstattung Stellen	Personalausstattungsquote	sonstige Stellen	Summe Stellenbedarf und sonstige Stellen insgesamt	Personalausstattung Stellen	+/- in Stellen	Gesamtquote
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grundschule	4.599,39	1.136,58	5.735,97	5.856,97	102,11%	289,01	6.024,98	5.856,97	-168,00	97,21%
Hauptschule	590,08	390,20	980,29	1.059,63	108,09%	67,12	1.047,41	1.059,63	12,22	101,17%
Realschule	1.304,37	351,13	1.655,50	1.699,02	102,63%	39,71	1.695,22	1.699,02	3,80	100,22%
PRIMUS	34,74	19,11	53,84	58,40	108,47%	1,60	55,44	58,40	2,96	105,34%
Gemeinschaftsschule	7,32	2,74	10,06	15,27	151,70%	1,40	11,46	15,27	3,80	133,18%
Gesamtschule	2.691,10	1.016,72	3.707,81	3.720,73	100,35%	110,08	3.817,90	3.720,73	-97,17	97,45%
Gymnasium	3.451,26	205,96	3.657,22	3.976,43	108,73%	274,06	3.931,28	3.976,43	45,15	101,15%
Sekundarschule	668,60	303,21	971,81	1.035,78	106,58%	26,13	997,94	1.035,78	37,85	103,79%
Förderschule	1.264,60	329,68	1.594,28	1.536,81	96,39%	41,36	1.635,65	1.536,81	-98,84	93,96%
Weiterbildungskolleg	106,80	7,20	114,00	135,18	118,59%	1,82	115,82	135,18	19,37	116,72%
Berufskolleg	3.034,91	268,58	3.303,49	3.435,96	104,01%	53,28	3.356,77	3.435,96	79,19	102,36%
Gesamtergebnis	17.753,17	4.031,11	21.784,28	22.530,18	103,42%	905,57	22.689,85	22.530,18	-159,67	99,30%

Stellenbedarf und Personalausstattung an öffentlichen Schulen
- Nordrhein-Westfalen -

Stand 14.10.2021										
Schulform	Grund- und Ausgleichsbedarf	Unterrichtsmehrbedarf	Stellenbedarf	Personalausstattung Stellen	Personalausstattungsquote	sonstige Stellen	Summe Stellenbedarf und sonstige Stellen insgesamt	Personalausstattung Stellen	+/- in Stellen	Gesamtquote
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grundschule	30.540,66	11.531,38	42.072,04	41.426,43	98,47%	1.980,79	44.052,83	41.426,43	-2.626,40	94,04%
Hauptschule	2.935,89	2.087,04	5.022,93	5.397,65	107,46%	368,64	5.391,56	5.397,65	6,09	100,11%
Realschule	9.254,90	2.695,17	11.950,08	11.881,75	99,43%	299,93	12.250,01	11.881,75	-368,26	96,99%
PRIMUS	171,31	81,23	252,54	250,27	99,10%	6,40	258,94	250,27	-8,67	96,65%
Gemeinschaftsschule	7,32	2,74	10,06	16,11	160,10%	1,40	11,46	16,11	4,65	140,55%
Gesamtschule	19.732,80	7.346,59	27.079,39	26.504,80	97,88%	801,58	27.880,98	26.504,80	-1.376,17	95,06%
Gymnasium	25.705,76	1.747,26	27.453,02	28.336,98	103,22%	2.087,06	29.540,08	28.336,98	-1.203,09	95,93%
Sekundarschule	3.190,78	1.458,49	4.649,27	4.865,73	104,66%	141,75	4.791,02	4.865,73	74,71	101,56%
Förderschule	10.236,23	2.980,82	13.217,05	12.665,38	95,83%	356,58	13.573,63	12.665,38	-908,25	93,31%
Weiterbildungskolleg	860,84	52,56	913,40	1.071,28	117,28%	11,02	924,42	1.071,28	146,86	115,89%
Berufskolleg	18.413,95	1.848,54	20.262,50	20.546,33	101,40%	342,92	20.605,41	20.546,33	-59,08	99,71%
Gesamtergebnis	121.050,46	31.831,82	152.882,28	152.962,72	100,05%	6.398,06	159.280,34	152.962,72	-6.317,62	96,03%

Erläuterungen:**Grund und Ausgleichsbedarf (1):**

Stellenbedarf für die Erteilung des Unterrichts im Rahmen der vorgegebenen Stundentafeln

Unterrichtsmehrbedarf (2):

Stellenbedarf für anerkannte Mehrbedarfe an Schulen (z.B. Stellen für Inklusion, Integration und Ganztags)

Stellenbedarf (3):

Summe aus Grund und Ausgleichsbedarf (1) und Unterrichtsmehrbedarf (2)

Personalausstattung (4):

Ausgewiesen wird das an Schulen tätige Personal in Stellen.

Personalausstattungsquote (5):

Personalausstattung (4) in % gemessen am Stellenbedarf (3)

Sonstige Stellen (6):

Zusätzliche Stellen i. W. für eine Stellenreserve zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur individuellen Förderung

+/- in Stellen (9):

Hier wird ausgewiesen, wie viele Lehrkräfte in der jeweiligen Schulform (in Stellen) derzeit fehlen (-) bzw. nicht fehlen, um den Stellenbedarf unter Einbezug der sonstigen Stellen (7) zu decken.

Gesamtquote (10):

Personalausstattung (4 und 8) in % gemessen an der Summe aus Stellenbedarf und den sonstigen Stellen (7).

* Diese Quote ist für Gymnasien aufgrund der Systematik der neuen Stellen für Vorgriffeinstellungen nicht aussagekräftig. Die Vorgriffstellen werden bei den Gymnasien als sonstige Stellen erfasst. Die Personalausstattung wird jedoch bei den Schulformen gebucht, an welche die Lehrkräfte vorübergehend abgeordnet wurden.

Zu der Frage der nicht verausgabten Mittel zum 15. Oktober 2021 ist festzuhalten, dass im Schulbereich Ausgabemittel für Vertretungsunterricht zur Verfügung stehen. Im Haushalt 2021 stehen für Vertretungsunterricht bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 Mittel in Höhe von insgesamt 60.069.800 EUR bereit. Die Mittel sind den Bezirksregierungen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung mit Erlass vom 15. Januar 2021 zugewiesen worden. Falls und soweit diese originären Mittel zur Finanzierung des Vertretungsunterrichts nicht ausreichen sollten, können diese durch die Nutzung von Mitteln aus freien nicht besetzten Stellen bedarfsgerecht verstärkt werden. Somit ist Vorsorge getroffen, dass ausreichende Mittel für den Abschluss von Vertretungsverträgen vorhanden sind. Die Bezirksregierungen machen von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch.

Die Ressourcen für den Vertretungsunterricht stammen aus unterschiedlichen Quellen. Einerseits wird im Haushalt ein Geldbetrag bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 zur Verfügung gestellt (siehe oben). Andererseits können für den Vertretungsunterricht auch freie nicht besetzte Stellen bzw. Stellenanteile (z.B. nicht genutzte Mittel für Elternzeitvertretungen) genutzt werden. Nach dem aktuellen Stand zeigt sich folgender Mittelabfluss bzw. Mittelbindung (Vertragsbindungen bis Jahresende 2021):

<i>in EUR</i>	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Zuweisung aus Kapitel 05 300 Titel 427 20	12.099.000	7.103.000	17.294.800	14.690.000	8.883.000	60.069.800
Verstärkung aus freien Stellen bzw. Stellenanteilen	8.676.267	10.967.294	44.506.079	38.773.599	4.893.639	107.816.878
Aktuell insgesamt zur Verfügung	20.775.267	18.070.294	61.800.879	53.463.599	13.776.639	167.886.678
Mittelabfluss	13.991.210	13.039.137	53.091.099	46.967.831	11.601.586	138.690.864
derzeit noch verfügbar	6.784.056	5.031.156	8.709.780	6.495.768	2.175.053	29.195.814

Historische Daten zum Schuljahresbeginn stehen nicht zur Verfügung.

Die noch verfügbaren Mittel können bei Bedarf jederzeit durch freie nicht besetzte Stellen bzw. Stellenanteile verstärkt werden. Die in der Tabelle angegeben derzeit noch verfügbaren Mittel (insgesamt rund 29,2 Mio. EUR) stellen nur die bisherige Vorsorge der Bezirksregierungen dar. Die Bezirksregierungen können hier flexibel auf die jeweilige Vertretungssituation vor Ort reagieren.

Mit dem vierten Maßnahmenpaket der Landesregierung erhalten die Schulen weitergehende Möglichkeiten – abhängig von den jeweiligen Erfordernissen vor Ort –, Personal befristet einzustellen. Zur Finanzierung können freie Lehrerstellen herangezogen werden, die aufgrund der Situation am Lehrkräftearbeitsmarkt derzeit nicht mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften besetzt werden können. Jede Möglichkeit zur Einstellung von Vertretungspersonal kann genutzt werden. Seit dem Schuljahr 2020/21 werden den Bezirksregierungen zudem 400 zusätzliche Stellen für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise zugewiesen.

13. Vertretungsmittel: Ab welcher Schwelle (Mindeststellenanteile) können Anträge von Schulen gestellt werden? Ab welcher Größenordnung müssen Stellenanteile für einen Antrag zusammengelegt werden?

Antwort:

Das Ministerium für Schule und Bildung hat keine Vorgaben bezüglich der Mindeststundenzahl von Vertretungsverträgen gemacht. Die Einstellungsbehörden entscheiden darüber in eigener Zuständigkeit. Dabei sind die Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zu beachten.

Um die Vertretungsmittel ökonomisch und zielgerichtet einzusetzen, ist von den Einstellungsbehörden folgendes zu beachten:

- a. Verträge aus den *Flexiblen Mitteln für Vertretungsunterricht* müssen auf das Kernvertretungsgeschäft begrenzt werden und sollen daher

nur für Verwendungszwecke eingesetzt werden, für die im Haushaltsplan 2021 keine anderweitige Vorsorge getroffen ist.

- b. Die eingesparten Besoldungs- bzw. Vergütungsmittel für Lehrkräfte in Elternzeit (ohne Leerstelleneinweisung) sind für die Beschäftigung von Aushilfskräften einzusetzen. Die Nutzung von Flexiblen Mitteln für Vertretungsunterricht ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- c. Bei Unterrichtsausfällen aus Krankheitsgründen bis zu vier Wochen ist die Möglichkeit der sog. Ad-hoc-Mehrarbeit, für deren Genehmigung oder Anordnung die Schulleitung zuständig ist und die haushaltsmäßig über den Besoldungstitel abgerechnet wird, zu prüfen. Von diesem Instrument ist vorrangig Gebrauch zu machen.
- d. Bei Tarifbeschäftigten, die wegen langfristiger Krankheit keine Lohnfortzahlung erhalten und der Zuschuss zum Krankengeld ebenfalls entfallen ist, sind die eingesparten Vergütungsmittel für die Beschäftigung von Aushilfskräften einzusetzen. Die Nutzung von *Flexiblen Mitteln für Vertretungsunterricht* ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- e. Zur Erteilung von Vertretungsunterricht ist auch die Möglichkeit der (Teil-) Abordnung gegeben, die der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung nur unterliegt, wenn sie über das Ende eines Schulhalbjahres andauert. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung haben keine aufschiebende Wirkung.
- f. Eine Nutzung der *Flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht* kommt nur dann in Frage, wenn die eigenen Vertretungsmöglichkeiten der Schule (Stellen gegen Unterrichtsausfall) nachweislich ausgeschöpft sind. Zur Stärkung des Vertretungspotentials sind die Schulen bei der Entwicklung und Optimierung von Vertretungskonzepten zu unterstützen.
- g. Stellenüberhänge sind zwingend für Vertretungsunterricht, ggf. auch schulformübergreifend einzusetzen. Der Einsatz von *Flexiblen Mitteln* ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht erforderlich.
- h. Die schulübergreifende Vertretungsreserve der Grundschule führt nicht zu einem Ausschluss der Grundschulen von den *Flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht*. Allerdings muss bei einem Einsatz der *Flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht* zuvor geprüft werden, ob nicht eine Vertretung aus der Vertretungsreserve ermöglicht werden kann. Auf die Handreichung vom 11. April 2006 (Bereinigte Fassung: Änderungserlass vom 17. Mai 2017 eingearbeitet) "Schulübergreifende

Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schülern" wird hingewiesen (<https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Er-lasse/Vertretungsreserve.pdf>).

- i. Grundsätzlich stehen Mittel aus nicht besetzten Stellen für die (befristete) Einstellung von Vertretungslehrkräften zur Verfügung. Insoweit werden die flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht ergänzt.

14. In welchem Umfang werden Mutterschutzzeiten in Anspruch genommen (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Mutterschutzzeiten nach § 3 Mutterschutzgesetz (i.d.R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) von den allermeisten Müttern (unabhängig von der Schulform) in Anspruch genommen werden. Zum 5. Oktober 2021 befinden sich 2.112 Personen, die im Schulbereich tätig sind, in Mutterschutz.

15. In welchem Umfang wird Elternzeit in Anspruch genommen (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Schulbereich wird Elternzeit zum Stichtag 27. September 2021 wie folgt in Anspruch genommen:

Schulform	Personen	Stellenbesetzung
Grundschule	4.865	4.284,58
Hauptschule	250	222,78
Förderschule	1.103	1.013,07
Realschule	710	649,14
PRIMUS	27	24,63
Sekundarschule	472	428,79
Gesamtschule	2.003	1.847,61
Gemeinschaftsschule	3	3,00
Gymnasium	2.521	2.332,00
Weiterbildungskolleg	38	37,00
Berufskolleg	1.070	961,52

16. Wie hoch ist der Krankenstand (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?

Antwort:

Der prozentuale Anteil der Krankentage bezogen auf die Schulformen ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Tabellarische Krankentage-Statistik Land insgesamt

für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Schulform	Krankentage gesamt in %
Behörde gesamt	6,38
Grundschule	6,28
Hauptschule	8,65
Förderschule	7,10
Realschule	7,06
Gesamtschule	
Sekundarschule	
Gemeinschaftsschule	
Primus	6,95
Gymnasium	4,87
Berufskolleg	6,45
Weiterbildungskolleg	7,02

17. Im Grundschulkapitel wurden Beförderungsstellen geschaffen. In welchem Umfang wurden die Stellen zum Stichtag 15.10.21 besetzt?

Antwort:

Die Beförderungsstellen stehen ab dem Schuljahr 2021/22 zur Verfügung. Zum Auswertungstichtag 27. September 2021 sind noch keine Beförderungen vermerkt. Bei der Zuteilung von Beförderungsstellen an einzelne Schulen sollen neben den größeren Grundschulsystemen auch soziale Standortfaktoren, mit denen besondere Herausforderungen verbunden sind, einbezogen werden (schulscharfer Sozialindex). Die 1.256 Beförderungsstellen werden zur Unterstützung drei-, vier-, fünfzügigen und noch größeren Grundschulen der Sozialindexstufen ≥ 3 von 9 bereitgestellt.

18. Mit dem Haushalt 2021 wurden 1.450 Vorgriffsstellen für das Gymnasium wegen G9 geschaffen. Mit dem Haushalt 2022 kommen weitere 100 Vorgriffsstellen hinzu. Sie werden zur Umstellung 2026 am Gymnasium gebraucht. An welchen Schulformen werden welche Stellenkontingente eingesetzt (bitte nach Vollzeit/Teilzeit und Umfang der Teilzeit aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach den Buchungen im Schulinformations- und Planungssystem (SchIPS, Stand 23. September 2021) wurden an Gymnasien auf den Vor-

griffsstellen im Umfang von 1.147,46 Stellen Einstellungen vorgenommen. Im Umfang von 580,62 Stellen erfolgten Abordnungen an andere Schulformen. Abordnungen erfolgen regelmäßig im Umfang von einer halben Stelle. Die personenbezogene Feststellung des jeweiligen Beschäftigungsumfangs ist in der Kürze der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Schulform	Grundschule	PRIMUS	Haupt-schule	Real-schule	Sekundar-schule	Gesamt-schule	Förder-schule	Weiter-bildungs-kolleg	Berufs-kolleg	Summe
Personalausstattung Abordnung aus Vorgriffseinstellungen (in Stellen)	181,15	0,49	31,66	84,54	18,90	187,40	23,85	4,00	48,63	580,62

19. Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ soll sozial benachteiligte Schüler*innen fördern und Schulen in Sozialräumen mit besonderen Herausforderungen unterstützen. Wie begründet die Landesregierung die Beschränkung auf Grundschulen?

Antwort:

Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ wird als den NRW-Schulversuch „Talentschule“ ergänzendes Programm gestaltet, so dass für NRW ausschließlich Grundschulen für die Teilnahme vorgesehen sind. Der Schulversuch „Talentschulen“ richtet sich an Schulen der Sekundarstufe I und II und hat das Ziel, Schulen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage und der Zusammensetzung der Schülerschaft vor besonderen Herausforderungen bei der Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler stehen, zu unterstützen. Dadurch sollen die Lernerfolge von Schülerinnen und Schülern nachweislich gesteigert werden.

Mit der Teilnahme des Landes NRW an der Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ wird die Möglichkeit geschaffen, Grundschulen in Sozialräumen mit besonderen Herausforderungen zu unterstützen.

20. Wie wird der im Vergleich hohe Anteil an Koordinationsstellen begründet und was ist deren Aufgabe?

Antwort:

Für jede Bezirksregierung werden 0,5 Stellen für die Fachkoordination der komplexen Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ zur Verfügung gestellt. Das macht insgesamt 2,5 Stellen. Die zukünftigen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren übernehmen die fachliche Kommunikation zum verantwortlichen Regionalzentrum Duisburg/Essen im Zusammenhang mit den vorgesehenen wissenschaftlichen Untersuchungen und den Unterstützungsmaßnahmen für die Schulen. Darüber hinaus sichern sie den Kommunikationsprozess mit allen Beteiligten u.a.

auch in den Schulämtern. Darüber hinaus erhält jede teilnehmende Schule eine Entlastung von 6 Anrechnungsstunden.

21. Im Kapitel 05 390 Inklusion werden die Stellen für Förderschulen und Schulen für Kranke mit 13.471 angegeben. In der Titelgruppe 75 Umsetzung der UN-Konvention weitere 6.721 Stellen genannt. Am Anfang des Haushaltsplans EP05 werden aber 21.792 Stellen genannt. Wie begründet sich die Differenz?

Antwort:

Zusätzlich zu den in der Fragestellung erwähnten Stellen sind bei Kapitel 05 390 Titel 428 75 weitere 1.600 Tarifstellen für multiprofessionelle Teams in der Sekundarstufe I vorgesehen. In der Summe ergeben sich somit die im Vorwort genannten 21.792 Stellen.

22. Ministerin Gebauer hat bei der Haushaltseinbringung im Schulausschuss ausgeführt: „Die Qualität wurde durch kräftige Erhöhungen bei den Fördersätzen seit 2017 um bis zu 32 Prozent gesichert und gestärkt.“ Wie erklärt sich die Angabe 32%?

Antwort:

Im Jahr 2017 betrug der Grundfestbetrag pro Schuljahr und Kind 766 EUR. Im Schuljahr 2022/23 wird der Grundfestbetrag bei 1.012 EUR liegen. Dies entspricht einer Steigerung um 246 EUR (= 32,1%).

B. Fragen der SPD-Fraktion

1. Haushalt Insgesamt

Sollen vor dem Hintergrund dieses Rankings die Mittel für Bildungsmaßnahmen bei den Grundschulen, den allgemeinbildenden Schulen und beim dualen System signifikant erhöht werden?

Antwort:

Die Fragestellenden beziehen sich auf eine Veröffentlichung der „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“. Diese stützt sich bei diesem Indikator auf Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zu den öffentlichen Ausgaben je Schülerin und Schüler. Bei den unterschiedlichen Schulstufen und Schulformen belegt Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren die dargestellten Platzierungen, so auch z.B. in den Jahren 2016 und 2017.

Das Land Nordrhein-Westfalen erhöht die Bildungsinvestitionen deutlich. Der Einzelplan 05 des MSB steigt mit dem Haushaltsentwurf 2022 auf

rund 20,9 Mrd. EUR. Im Vergleich zu 2017 ist das ein Zuwachs von mehr als 3 Mrd. EUR (plus 16,9 Prozent). Die kommunalen Schulträger werden durch unterschiedliche Förderprogramme in ihrer Aufgabe unterstützt. Nicht zuletzt wird die Schulpauschale/Bildungspauschale seit 2017 um 24,7 Prozent von 600 Mio. EUR auf 748 Mio. EUR im Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 erhöht.

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt einen großen Teil seiner Haushaltsmittel für Bildungsausgaben ein. Bei den Anteilen der öffentlichen Bildungsausgaben an den Gesamtausgaben des Staates lag Nordrhein-Westfalen nach dem Bildungsfinanzbericht 2020 im Jahr 2019 mit deutlichem Abstand und einem Anteil von 47,5 Prozent vor allen anderen Ländern.

In dem Indikator „Ausgaben je Schülerin und Schüler“ werden die Schulausgaben der nordrhein-westfälischen Kommunen mit einbezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Statistik die Ausgaben der Ebene der Mittelverwendung zurechnet, d.h., Förderprogramme des Bundes oder des Landes für die kommunale Schulinfrastruktur werden als kommunale Ausgaben ausgewiesen.

2. Inklusion (Kapitel 05390)

Ist sie in der Personalausstattungsstatistik des MSB bereits an anderer Stelle enthalten?

3. Inklusion (Kapitel 05 390)

Laut Vorlage 17/5690 fehlen ca. 7500 Lehrerstellen im Bereich der Inklusion. An welchen Schulformen fehlen diese Lehrkräfte. (Bitte nach Schulform aufschlüsseln.)

Antworten zu Fragen 2 und 3:

Die Angaben in der Vorlage 17/5690 waren auf Grund von Verknüpfungsfehlern mit der Quelldatei fehlerhaft und wurden zwischenzeitlich korrigiert (APr 17/1559 Ausschussprotokoll des Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses vom 21. September 2021). Die Stellenbesetzung wurde insgesamt um 2.333 Stellen zu niedrig gemeldet. Der Verknüpfungsfehler bezog sich insbesondere auf das Kapitel 05 390 in der Meldung zu den Planstellen. Die Differenz zwischen der Besetzung zum 1. Juli 2021 und dem Haushaltssoll 2021 liegt unter Berücksichtigung der korrigierten Meldung in Kapitel 05 390 bei 1.345,05 Planstellen und 400 Stellen. Aufgrund des abweichenden Bewirtschaftungszeitraums im Schulbereich (Schuljahr) ist aber darauf hinzuweisen, dass die neuen Stellen für Inklusion und für die Förderschulen, die mit dem

Haushalt 2021 geschaffen wurden (1.035), erst ab dem 1. August 2021 zur Besetzung zur Verfügung stehen und somit zum Stichtag 1. Juli 2021 gar nicht besetzt sein konnten.

Die Zahlen der Vorlage 17/5690 und Schuljahrespressekonferenz können nicht miteinander verglichen werden, weil sie sich auf unterschiedliche Schuljahre beziehen.

Zudem ergeben sich Unterschiede, weil im Vergleich zu dem für den Haushalt 2020 (Schuljahr 2020/2021) noch prognostizierten Stellenbedarf zum 1. Juni 2021 ein geringer ausfallender Stellenbedarf bestand. Es wurden nur Stellen zugewiesen bzw. anerkannt, für die auch tatsächlich ein Bedarf besteht.

4. Systematik der Bedarfsermittlung im Gemeinsamen Lernen in den weiterführenden Schulen

An wie vielen Schulen wird dieser Inklusionsschlüssel 25-3-1,5 zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Der genannte Inklusionsschlüssel als Berechnungsmodell kommt an allen weiterführenden allgemeinen allgemeinbildenden Schulen zur Anwendung, die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf beschulen. In der Regel sind das die von den Bezirksregierungen bestimmten Schulen des Gemeinsamen Lernens, aber auch die Schulen mit Einzelintegration. In den weiterführenden Schulen wird mit dem Haushaltsentwurf 2022 ab dem Schuljahr 2022/23 nun die 8. Jahrgangsstufe in die 2019 eingeleitete Neuausrichtung einbezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten insbesondere zur Systematik der Bedarfsermittlung wird auf den Erläuterungsband zum Haushaltsentwurf 2022 (Seite 58 ff.) verwiesen.

Nach den Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2020/21 (die Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2021/22 werden erst zu Beginn des Jahres 2022 vorliegen) wurden an insgesamt 1.206 allgemeinen allgemeinbildenden Schulen mit Sekundarstufe I Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf beschult.

5. Systematik der Bedarfsermittlung im Gemeinsamen Lernen in den weiterführenden Schulen

Wie hoch sind die Mehrkosten durch die Anwendung dieser Lehrer-Schüler-Relation?

Antwort:

Seit 2019 werden einschließlich der im Haushaltsentwurf 2022 zusätzlich ausgebrachten Stellen insgesamt 3.299 zusätzliche Stellen zur Neuausrichtung der Inklusion bereitgestellt. Dies entspricht Mehrkosten von rd. 145,8 Mio. EUR.

6. Systematik der Bedarfsermittlung im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen

Wie viele dieser 679 (683) Stellen im HH 2022 wurden besetzt?

Antwort:

Die Besetzung der Stellen, die mit dem Haushalt 2022 für das Schuljahr 2022/23 zur Verfügung gestellt werden, erfolgt erst zum Schuljahresbeginn 2022/23. Insgesamt wurde an den Grundschulen im laufenden Schuljahr ein Bedarf für die sonderpädagogische Unterstützung im Umfang von rd. 3.670 Stellen anerkannt. Dem steht eine Personalausstattung für die sonderpädagogische Unterstützung an Grundschulen im Umfang von rd. 2.900 Stellen gegenüber (Schulinformations- und Planungssystem Stand 23. September 2021). Eine Zuordnung der Personalausstattung zu dem genannten Bedarfstatbestand ist nicht möglich.

7. Systematik der Bedarfsermittlung im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen

Wie hoch sind diese Personalkosten?

Antwort:

Für eine Planstelle werden 50.000 EUR und für eine Tarifstelle (vergleichbar Laufbahngruppe 2.1) werden rund 60.000 EUR zu Grunde gelegt. Für das Gemeinsame Lernen an der Grundschule sind 3.658 zusätzliche Planstellen (einschließlich 90 Stellen Vertretungsreserve) sowie 400 Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) vorgesehen. Das entspricht rund 200,3 Mio. EUR. Hinzu kommen zwischenzeitlich mehrere tausend sozialpädagogische Fachkräfte, die ebenfalls bei der Inklusion an Grundschulen unterstützen.

8. Gedenkstättenfahrten

Coronabedingt wurden viele Fahrten abgesagt. Wie viel wurde daher 2021 tatsächlich verausgabt und was ist mit dem nicht verausgabten Betrag geschehen?

Antwort:

Aktuell sind bei Kapitel 05 300 Titel 686 66 Mittel in Höhe von 88.351,80 EUR für Gedenkstättenfahrten verausgabt. Nicht verausgabte Gelder werden – dem Prinzip der Jährlichkeit folgend – wieder dem Landeshaushalt zugeführt. Einzelheiten bleiben dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung 2021 vorbehalten.

9. Gedenkstättenfahrten

In welchem Zeitraum wurden die Mittel für die Fahrten zu Gedenkstätten abgerufen?

Antwort:

Die Mittel aus Kapitel 05 300 Titel 686 66 in der genannten Höhe sind im Zeitraum Januar 2021 bis zum Stichtag 30. September 2021 abgeflossen.

Anträge für das laufende oder nächste Haushaltsjahr können bis zum 30. Oktober 2021 eingereicht werden.

10. Gedenkstättenfahrten

Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im letzten Haushaltsjahr an einer Fahrt zu einer Gedenkstätte teilgenommen?

Antwort:

Bereits im Jahr 2020 wurden viele Gedenkstättenfahrten in Folge der Pandemie abgesagt, so dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an einer Gedenkstättenfahrt teilgenommen haben, auf 593 reduziert hat.

11. Kapitel 05450 – Staatliche Schulen

Wie viel Personal steht jeder dieser Schulen für die IT-Wartung zur Verfügung?

Antwort:

Für die Laborschule Bielefeld und das Oberstufenkolleg Bielefeld steht eine Vollzeitkraft zur Verfügung. An allen anderen Schulen erfolgt die IT-Wartung hausintern durch das pädagogische Personal bzw. in kleinem Umfang anlassbezogen durch externe Dienstleister.

12. Kapitel 05450 – Staatliche Schulen

Wie teuer wäre es jeder Schule das nicht pädagogische Personal für die IT-Wartung zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Eine pauschale Beurteilung des Aufwands zur IT-Wartung an den staatlichen Schulen – und damit eine Quantifizierung des benötigten Personals – ist aufgrund der Heterogenität der staatlichen Schulen nicht möglich.

13. Kapitel 05300 TG 63 Schulverwaltungsassistenz

Ist eine Finanzierung der Schulverwaltungsassistenten durch andere Budgets, wie die globalen Minderausgaben aufgrund der unbesetzten Stellen möglich?

Antwort:

Nein.

14. Kapitel 05 300 TG 91 Aus- und Fortbildung

Warum wurden im Haushalt keine entsprechenden Mittel für die geforderte Fortbildungsoffensive der Lehrkräfte berücksichtigt?

Antwort:

Die Mittel für die Digitale Fortbildungsoffensive in Höhe von 17,9 Mio. EUR wurden über den Rettungsschirm-NRW (Vorlage 17/3585) zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise bei Kapitel 05 010 Titelgruppe 88 bereitgestellt und stehen bis zum Ende des Jahres 2022 zur Verfügung.

15. Kapitel 05 300 TG 91 Aus- und Fortbildung

Im Rahmen des Distanzunterrichts wurden den Schulen zusätzlich 1000 EUR für Fortbildungen zur Verfügung gestellt. Wie viele Schulen haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht?

16. Kapitel 05 300 TG 91 Aus- und Fortbildung

Wie viel wurde tatsächlich hiervon verausgabt?

Antwort:

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine landesweit standardisierten Auswertungen von Fortbildungsaktivitäten der Schulen. In dem für die Erfassung von Fortbildungsaktivitäten vorgehaltene System FBON (Fortbildungsbudget Online) ist dies nicht vorgesehen. Die Schulen erhalten zur Durchführung ihrer Fortbildungsplanung die zur Verfügung gestellten Fortbildungsbudgets zur

eigenverantwortlichen Bewirtschaftung, so auch die Fortbildungsbudget-Sonderzuweisung in Höhe von jeweils 1.000 EUR. Die Sonderzuweisung wird dem regulären Fortbildungsbudget hinzugerechnet, so dass Schulen die Möglichkeit haben, das Budget auch noch bis zum Ende dieses Jahres zu nutzen.

17. Kapitel 05 300 TG 91 Aus- und Fortbildung

Gab es Finanzrückflüsse? Wenn ja, was passiert mit diesem Betrag?

Antwort:

Nein. Die zusätzlichen Mittel für Fortbildungen werden dem regulären Fortbildungsbudget der Schulen zugerechnet.

18. Kapitel 05 300 TG 91 Aus- und Fortbildung

Wie hoch sind die Ausgaben für die Aus- und Fortbildung für die „Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung“?

Antwort:

Der Haushaltsentwurf 2022 sieht bei Kapitel 05 300 Titel 547 91 u.a. zusätzliche Mittel in Höhe von 393.000 EUR für die Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung vor.

19. Besondere Finanzierungsausgaben

Wie viele Stellen sind an den Schulen über alle Schulformen hinweg unbesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Schulformen und Angabe des Erhebungszeitpunkts. Falls möglich zum 01.09.2021

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 12 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

20. Besondere Finanzierungsausgaben

Wie hoch sind die globalen Minderausgaben aufgrund der unbesetzten Stellen im Schuljahr 2020/2021?

Antwort:

Im Einzelplan 05 sind bei Kapitel 05 020 Titel 972 00 Globale Minderausgaben unverändert in Höhe von 28,833 Mio. EUR veranschlagt. Über die detaillierte Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe wird im Rahmen der Bewirtschaftung im Jahr 2022 entschieden.

Ein Mechanismus zwischen unbesetzten Stellen und der Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe besteht nicht.

Die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr liegt noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine titelbezogenen Angaben zur Erbringung der Globalen Minderausgaben im letzten Haushalt gemacht werden.

Unabhängig davon besteht unverändert die Regelung, dass jede freie und besetzbare Planstelle/Stelle im Schulbereich besetzt werden kann.

21. Besondere Finanzierungsausgaben

Wie viele Stellen sind im Bereich der Inklusion über alle Schulformen hinweg unbesetzt und um welche Professionen handelt es sich?

Antwort:

Diese Landesregierung stellt den Schulen im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion aufwachsend mehrere Tausend zusätzliche Stellen zur Verfügung, um eine gelingende Inklusion zu ermöglichen. Gemessen am Bedarf von rund 9.600 Stellen sind derzeit noch rund 1.900 Stellen im Bereich der Inklusion über alle Schulformen hinweg unbesetzt (Personalausstattung Stand 13. Oktober 2021). Gemäß Haushaltsvermerk zu den Ausgaben bei den Kapiteln 05 310 und 05 390 dürfen auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer und A 13 Studienrätin, Studienrat geführt werden sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und/oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams). Eine Angabe, um welche Professionen es sich bei den unbesetzten Stellen handelt, ist insofern nicht möglich.

22. Besondere Finanzierungsausgaben

Wie hoch sind die globalen Minderausgaben aufgrund der unbesetzten Stellen im Bereich der Inklusion?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 20.

23. Besondere Finanzierungsausgaben

Wie wurden die Einsparungen verwendet?

Antwort:

Im Schulbereich werden Minderausgaben bei den Personalausgaben eingesetzt, um Mehrausgaben im Bereich der Zuwendungen insbesondere für den Ganztagsbetreuungsbereich zu finanzieren. Das heißt, dass aus dem Schulbudget höhere Beträge unter anderem zur Finanzierung der Kapitalisierungen im offenen und gebundenen Ganztags aufgewendet werden. Für das Haushaltsjahr 2020 entspricht das einem Betrag von über 100 Mio. EUR.

24. Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben

Welchen Sozialindexstufen wurden die rund 354 Stellen zugewiesen?

Antwort:

Zum Schuljahr 2021/22 werden erstmals 354 von insgesamt 4.000 Stellen schulformübergreifend bis auf Ebene der einzelnen Schule nach dem Schulsozialindex zugewiesen, und zwar für die Schulen in den Sozialindexstufen 6 bis 9. Diese Schulen erhalten folgende Stellenzuschläge auf die Stellen des Grundstellenbedarfs nach der jeweiligen schulformspezifischen Schüler/Lehrer-Relation (ohne Ganztagszuschlag):

- Sozialindexstufe 6 = 5%
- Sozialindexstufe 7 = 10%
- Sozialindexstufe 8 = 15%
- Sozialindexstufe 9 = 20%

Die schulscharfe Bedarfsanerkennung beträgt in allen Fällen mindestens eine halbe Stelle.

25. Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben

Wie viele dieser Stellenzuweisungen wurden besetzt, respektive blieben unbesetzt?

Antwort:

Eine Zuordnung der Stellenbesetzung bzw. der Personalausstattung einer Schule zu einzelnen Mehrbedarfstatbeständen ist grundsätzlich nicht möglich, da diese Stellen lediglich als allgemeine Lehrerstellen ausgeschrieben werden.

26. Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben

Bei den rund 354 Stellen handelt es sich um Stellen, die bereits im System waren. Erhielten die abgebenden Schulen der rund 354 Stellen einen Ausgleich oder fehlt dort die jeweilige Stelle?

Antwort:

Die konkrete Verteilung aller Mehrbedarfsstellen, die den Bezirksregierungen für das Schuljahr 2022/23 zugewiesen werden, erfolgt im Rahmen der durch das Ministerium gesetzten Vorgaben durch die obere bzw. untere Schulaufsicht, die stets auch die Unterrichtssituation aller Schulen im anstehenden Schuljahr in den Blick zu nehmen hat. Auch in den Fällen, in denen eine schulscharfe Verteilung unter Berücksichtigung des Sozialindex vorgesehen wird, bestehen hinreichende Bewirtschaftungs- und Ermessensspielräume, um zum Einen Brüche zu vermeiden und zum Anderen aktuelle Vor-Ort-Kenntnisse bei der Bedarfsanerkennung zu berücksichtigen.

27. Kapitel 05 010 - Titel 422.01

Warum ist dieser Stellenzuwachs notwendig?

Antwort:

Die Stellenanmeldungen für das Ministerium für Schule und Bildung erfolgten für herausragende schulpolitische Aufgabenbereiche, die auch in den kommenden Jahren für das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung sind. Dabei handelt es sich um zusätzliche neue Aufgabenfelder. Eine personelle Unterstützung dieser Bereiche durch Stellenverlagerungen innerhalb des Ministeriums für Schule und Bildung ist nicht möglich.

28. Kapitel 05 010 - Titel 422.01

Für welche Aufgaben in den genannten Bereichen werden diese zusätzlichen Stellen eingesetzt?

Antwort:

a) Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung

Der zusätzliche Stellenbedarf steht im Zusammenhang mit dem Umsetzungsprozess der Agenda in der kommenden Zeit sowie dem damit verbundenen hohen Kommunikations- und Koordinierungsaufwand.

b) Digitalisierung

Im Jahr 2022 stehen weitere Projekte zur Umsetzung des Digitalpakts Schule sowie der IT-Anwendung LOGINEO NRW an. Mit der vorhandenen Personalausstattung können diese zusätzliche Aufgaben nicht bewältigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch zusätzliches Personal mit fachlichen Expertisen im IT- und Datenschutzrecht Einsparungen im Bereich der externen Beratungskosten erzielt werden.

c) Fortbildungen

- Entwicklung von Angeboten zur Gewinnung, Qualifizierung und Fortbildung von Schulaufsichtspersonals
- Umsetzung der Reform der Lehrerfortbildung
- Verbundprojekt Comeln
- Digitale Fortbildungsoffensive
- Zusammenführung der Fortbildungsdaten in einer zentralen Datenbank und ihre Erweiterung zu einem Fortbildungsmonitoring

d) Schulsozialarbeit

Mit Kabinettsbeschluss vom 4. September 2020 ist dem Ministerium für Schule und Bildung die Zuständigkeit des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ (bisheriges Volumen: 47,7 Millionen EUR) vom verantwortlichen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übertragen worden. Das o.g. Programm wird seit diesem Kabinettsbeschluss als „Landesprogramm Schulsozialarbeit“ konzeptionell weiterentwickelt. Zentrale neue Aufgabe ist die fachliche Steuerung des neuen Landesprogramms Schulsozialarbeit mit einem erhöhten Gesamtvolumen von jährlich 57,7 Mio. EUR. Dies umfasst sowohl die permanente Zusammenarbeit mit den fünf mittelbewirtschaftenden Bezirksregierungen, als auch die dauerhafte Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden. Um diesen Arbeitsprozess abzusichern, ist der ressort- und trägerübergreifende Fachkreis Schulsozialarbeit eingerichtet worden, der gemeinsam von dem Ministerium für Schule und Bildung und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration gesteuert wird.

e) Schülerindividualdaten

- Fachliche Konzeptionalisierung und Abstimmung einer neu zu entwickelnden Statistiksoftware.

- Schaffung und Abstimmung der für eine Erhebung von Schülerindividuen erforderlichen Rechtsgrundlagen.

29. Kapitel 05 030 - Titel 632 33 –

Anteil des Landes an den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie zur "Bildung in der digitalen Welt". War die Finanzierung aus Sicht der Landesregierung auskömmlich und wurden die laut Beschluss der KMK vom 8.12.2016 vorgesehenen Ziele erreicht?

Antwort:

Die Ziele gemäß dem Beschluss der Kultusminister vom 8. Dezember 2016 zur Koordinierung und Umsetzung im Prozess der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ wurden aus Sicht der Landesregierung vollumfänglich erfüllt. Hierdurch wurden viele administrative Prozesse, Abstimmungen und Arbeitsergebnisse gesteuert. Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern wurde auf diese Weise deutlich verbessert. Die geschaffenen Stellen zu denen das Land Nordrhein-Westfalen gem. Königsteiner Schlüssel seinen Anteil getragen hat, waren auskömmlich.

30. Kapitel 05 030 - Titel 632 33 –

Ist ein landeseigenes Anschlussprojekt und damit verbunden eine Anschlussfinanzierung vorgesehen?

Antwort:

Das Projekt wird in 2022 fortgeführt. Es ist eine Anschlussfinanzierung aus dem Kapitel 05 300 TG 62 vorgesehen.

31. Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 27. Januar 2021

Wie viele Mittel wurden bisher abgerufen?

Antwort:

Mit der Bund-Ländervereinbarung stehen dem Land Nordrhein-Westfalen insgesamt 105 Mio. EUR zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte bereits am 28. Juli 2020 eine eigene Förderrichtlinie zur Ausstattung der Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht (Stand der Abrufzahlen Stichtag 30. September 2021 s.u.). In Abstimmung mit dem Bund erhält das Land Nordrhein-Westfalen diese Mittel unter der Maßgabe, dass diese im Sinne der KMK-Strategie zur Bildung in der Digitalen Welt eingesetzt werden. Hierzu wurde mit Beschluss des

Haushalts- und Finanzausschusses vom 24. Juni 2021 der Umwidmung der Mittel zugestimmt. Die dort beschlossenen Programme sollen mit den Mitteln des Bundes bestritten werden.

Der Mittelabruf im Rahmen der Förderrichtlinie des Landes stellt sich zum 30. September 2021 wie folgt dar:

Beantragt	Beantragt in %
103.598.038,45 €	99,66
Bewilligt	Bewilligt in %
102.445.766,31 €	98,56
Ausgezahlt	Ausgezahlt in %
92.677.164,71 €	89,16

32. Plant das Land in seiner Funktion als Dienstherr weitere finanzielle Mittel zur Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Zunächst ist zu betonen, dass die Ausstattung der Schulen gemäß § 79 SchulG in Nordrhein-Westfalen Aufgabe der Schulträger ist. Sie sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen (d.h. auch zeitgemäßen) Unterricht erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen sowie eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland bereits im Sommer 2020 103 Mio. EUR für die Ausstattung der Lehrkräfte mit dienstlichen Endgeräten ohne Anerkennung von Rechtspflichten bereitgestellt, um Schulträger bei ihrer Aufgabe der digitalen Ausstattung von Schulen zu unterstützen.

In einem vereinfachten Verfahren können die Mittel bei den Bezirksregierungen beantragt werden. Beide Förderprogramme greifen rückwirkend zum Zeitpunkt der Schulschließungen am 16. März 2020. Schulträger, die bereits seit diesem Zeitpunkt im Rahmen der Beschaffungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte im Sinne der Förderrichtlinien tätig geworden sind, können die Mittel unmittelbar abrufen.

Eine darüberhinausgehende Finanzierungszusage kann vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage nicht getroffen werden.

33. Lehrerbedarf

Wie hoch ist die Bedarfsdeckungsquote im laufenden Schuljahr 2021/22?

Antwort:

Die Bedarfsdeckungsquote im laufenden Schuljahr 2021/22 kann erst nach Auswertung der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2021/22 ermittelt werden.

34. Lehrerbedarf

Welche Faktoren fließen neben der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Bedarfsdeckungsquote ein und wie berechnet sie sich?

Antwort:

Bei der Bedarfsdeckungsquote werden dem tatsächlichen Stellenbedarf die bereitgestellten Stellen gegenübergestellt. Der Stellenbedarf umfasst den Grundbedarf sowie die Mehr- und Ausgleichsbedarfe. Die Stellen gegen Unterrichtsausfall, die Vorgriffsstellen Gymnasium, die Vertretungsreserve Grundschule sowie die Stellen zur Abmilderung der Corona-Krise werden nicht dem Stellenbedarf zugerechnet, sondern als zusätzliche Stellen berücksichtigt. Die Bedarfsdeckungsquote berechnet sich wie folgt: $\text{Summe bereitgestellten Stellen} / \text{Summe Stellenbedarf} * 100$.

35. Lehrerbedarf

Welche Faktoren fließen in die Besetzungsquote ein und wie berechnet sie sich?

Antwort:

Bei der Besetzungsquote wird die Besetzung dem Stellenbedarf gegenübergestellt.

Die Stellenbesetzung berücksichtigt als Faktoren die Stellenbesetzung sowie besetzungserhöhend Teilzeit (TZ) § 65 LBG Blockmodell (Ansparphase), Verzicht Altersermäßigung, Kompensation Altersteilzeit (ATZ) Beamte (TZ-Modell), Kompensation ATZ Beamte (Blockmodell), Kompensation ATZ Tarifbeschäftigte, Freistellung Altersteilzeit (Sperrung), Geld aus Stellen (Sperrung), Kapitalisierung Ganztagschule, Kapitalisierung Offene Ganztagschule, Kapitalisierung Erweiterter Ganztags Sek. I, Kapitalisierung Päd. Übermittagsbetreuung, Refinanzierung Ersatzschulen (zum Beispiel Fachleitungen ZfsL), kommunale schulsozialpädagogische Fachkräfte (Matching; Sperrung), Fellows (Teach First)

(Sperrung) und besetzungsmindernd TZ § 65 LBG Blockmodell (Ermäßigungsphase) sowie Schulverwaltungsassistenz (2/3 Anrechnung.)

Zum Stellenbedarf siehe Antwort zu Frage 34.

Die Besetzungsquote berechnet sich wie folgt: $\frac{\text{Summe Stellenbedarf}}{\text{Summe Stellenbesetzung}} * 100$.

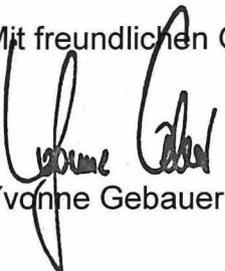
36. Lehrerbedarf

Welche Faktoren fließen in die Personalausstattungsquote ein und wie berechnet sie sich?

Antwort:

Bei der Berechnung der sog. Personalausstattungsquote erfolgt im Schulinformations- und Planungssystem ein Abgleich zwischen dem anerkannten Stellenbedarf und der aktuellen Personalausstattung der Schulen. Im Gegensatz zur haushaltsrechtlichen Stellenbesetzung wird bei der Personalausstattung lediglich das an Schulen planmäßig tätige Personal in Stellen erfasst. So werden beispielsweise Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden aber weiterhin haushaltsrechtlich eine Stelle besetzen oder Lehrkräfte, die an andere Schulen abgeordnet sind, bei der Personalausstattung einer Schule nicht erfasst. Dagegen werden beispielsweise vorgenommene Ersatzeinstellungen wegen Elternzeiten von Lehrkräften und Abordnungen von anderen Schulen bei der Personalausstattung der entsprechenden Schule berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Unterrichtsversorgung einer Schule ist daher die Personalausstattung aussagekräftiger als die haushaltsrechtliche Stellenbesetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Gebauer